

1093/AB XXI.GP

Die Abgeordneten Mag. Barbara Prammer, Mag. Walter Posch und GenossInnen haben am 6. Juli 2000 unter der Nr. 1023/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Besetzung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates mit Frauen und VertreterInnen von Minderheiten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Der Menschenrechtsbeirat ist durch die §§ 1 5a bis 15c des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) in die Rechtsordnung eingefügt. Die Vollziehung dieser Bestimmungen des Gesetzes obliegt zwar gemäß § 98 Abs. 2 SPG dem Bundesminister für Inneres, doch sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates bei der Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Dementsprechend sieht § 15c Abs. 2 SPG vor, **dass die Mitglieder der Kommissionen vom Beirat zu benennen sind**, und § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates, BGB1. II Nr. 395/1999, legt fest, **dass der Beirat (selbst) sechs Kommissionen mit mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern einsetzt**. Daher ist das gesamte Ausschreibungs-, Bewerbungs- und Auswahlverfahren in dieser Angelegenheit dem Menschenrechtsbeirat selbst obliegen. Dieser hat mir schließlich vorgeschlagen, mit den von ihm ausgewählten Leitern und Leiterinnen, sowie Mitgliedern der Kommissionen entsprechende Verträge abzuschließen; ich bin all diesen Vorschlägen gefolgt.

Da somit das Ausschreibungs -, Bewerbungs - und Auswahlverfahren nicht von meinem Ministerium durchgeführt worden ist, habe ich zu den einzelnen Fragen den Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirates, Herrn Sektionschef Dr. Gerhart Holzinger, um Stellungnahme ersucht; dieser hat mir hierzu nachstehendes mitgeteilt:

Zu Frage 1:

Insgesamt gab es 279 Bewerbungen, davon 107 von Frauen. Keiner der BewerberInnen hat sich als VertreterIn einer Minderheit deklariert. Die Bewerbungen gliedern sich in 78 Neubewerbungen für die Funktion der Leitung und 201 Neubewerbungen für die Funktion der Mitglieder einer Kommission des Menschenrechtsbeirates.

Zu Frage 2:

Gem. Art. I § 15 Abs. 2 der Menschenrechtsbeirats - Verordnung (MRB-V) setzt der Menschenrechtsbeirat (Beirat) sechs Kommissionen mit mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern ein. Vorerst wurden pro Kommission sechs Mitglieder, d.h. in Summe 36 Mitglieder, bestellt.

Zu Frage 3:

15 Mitglieder der Kommissionen sind Frauen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 4:

a) Auswahl der LeiterInnen der Kommissionen

Die InteressentInnensuche für die Funktionen der LeiterInnen der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates wurde am 24. November 1999 in der Wiener Zeitung - Amtsblatt und am 20/21. und 27/28. November 1999 in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ annonciert. Weiters wurden die im Anhang 1 genannten Institutionen in einem Schreiben ersucht, die Annonce dem in Betracht kommenden Personenkreis zur Kenntnis zu bringen. Die Bewerbungsfrist, die ursprünglich mit 13. Dezember 1999 befristet war, wurde in der Sitzung des Beirates am 7. Dezember 2000 bis zum 10. Jänner 2000 erstreckt.

In der Folge hat ein vom Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am 11. Jänner 2000 eingesetztes sechsköpfiges Komitee in einer Sitzung am 1. Februar 2000 die Vorauswahl aus den insgesamt 78 Bewerbungen getroffen. In der Sitzung des Beirates am 22. Februar 2000 sind

die vom Komitee in die engere Auswahl gezogenen elf Bewerber und Bewerberinnen vom Beirat gehört worden. Im Anschluß daran wurde über deren Qualifikationen beraten und einstimmig die sechs Leiterinnen benannt.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), des Art. I § 15 Abs. 2 der Menschenrechtsbeirats - Verordnung (MRB - V) und der vom Beirat gem. Art. I § 15 Abs. 3 der MRB - V beschlossenen Richtlinien für Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen (Richtlinien) waren für die vom Beirat getroffene Auswahl die folgenden Kriterien maßgeblich:

- Anerkannte Persönlichkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (§15 Abs. 2 SPG);
- Kenntnisse von bürokratischen und administrativen Abläufen;
- Organisationstalent und - erfahrung;
- Zeit im erforderlichen Umfang zur Verfügung (ca. 8 Std./Woche).

b) Auswahl der Mitglieder der Kommissionen

Die InteressentInnensuche für die Funktion der Mitglieder der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates wurde in den Tageszeitungen „Die Presse - Karrierenteil“ am 8. April 2000 und in der "Wiener Zeitung" - Amtsblatt am 14./15. April 2000 annonciert. Weiters wurden die im Anhang 2 angeführten Institutionen ersucht, die Annonce dem in Betracht kommenden Personenkreis zur Kenntnis zu bringen.

Die benannten LeiterInnen der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben gemeinsam mit vier vom Beirat in seinen Sitzung am 4. April und am 2. Mai 2000 nominierten Mitgliedern des Beirates eine Vorauswahl aus den insgesamt 273 Bewerbungen durchgeführt. Die Anzahl der Bewerbungen setzt sich aus den 201 Neubewerbungen für die Funktion der Mitglieder und den 72 Bewerbungen für die Funktion der Leitung einer Kommission, deren Bewerbung auf die Funktion der Mitglieder ausgedehnt wurde, zusammen. In weiterer Folge wurden diese in die engere Auswahl gezogenen Bewerber und Bewerberinnen von den LeiterInnen, die gem. Art. I § 15 Abs. 2 MRB - V ein diesbezügliches Vorschlagsrecht haben, gemeinsam mit den vom Beirat nominierten Mitgliedern angehört. Aufgrund des dabei erzielten Ergebnisses haben die LeiterInnen dem Beirat jeweils mit einer kurzen Begründung, ihre Vorschläge erstattet. Nach einer eingehenden Beratung hat der Beirat in seiner Sitzung am 6. Juni 2000 diesen Vorschlägen folgend die 30 weiteren Mitglieder der Kommissionen bestellt.

Folgende Kriterien sind der Auswahl der Mitglieder der Kommissionen zu Grunde gelegt worden:

- Experte oder Expertin auf dem Gebiet der Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Soziologie, Sozialarbeit, Vollzugskunde, Verwaltungs - oder Rechtswissenschaft;
- Teamfähigkeit,
- Fähigkeit zum analytischen Denken,
- Hohe psychische Belastbarkeit.

Diese Kriterien ergeben sich aus § 15 Abs. 2 MRB - V und aus den vom Beirat beschlossenen Richtlinien. Diese in den Richtlinien festgelegten Kriterien wurden in einer Arbeitsgruppe des Beirates erarbeitet, im Beirat beraten und in der Sitzung am 7. Dezember 1999 beschlossen. Bei der Ausarbeitung der Richtlinien wurden insbesondere die Erfahrungen und Empfehlungen des Committee for Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) für externe Besuchsgremien berücksichtigt.“

Die beiden in der Stellungnahme angeführten Beilagen schließe ich an.

- Anhang 1 -

Am 17. November 1999 ergingen Schreiben an die unten angeführten Institutionen, mit dem Ersuchen die Annonce für die Funktionen der LeiterInnen der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates dem in Betracht kommenden Personenkreis zur Kenntnis zu bringen:

RA - Kammer Wien
RA - Kammer NO
RA - Kammer Bgld
RA - Kammer OÖ
RA - Kammer Sbg
RA - Kammer K
RA - Kammer Vbg
RA - Kammer T
Österr. Richtervereinigung
Rechtswissenschaftliche Fakultät Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
Rechtswissenschaftliche Fakultät Graz
Rechtswissenschaftliche Fakultät Salzburg
Rechtswissenschaftliche Fakultät Innsbruck
Donauuniversität Krems
UvS - Verein
Österr. Institut für Menschenrechte

- Anhang 2 -

Liste der Organisationen, die ersucht wurden die Annonce für die Funktionen der Mitglieder des Menschenrechtsbeirates dem in Betracht kommenden Personenkreis zur Kenntnis zu bringen.

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Tiroler Rechtsanwaltskammer
Salzburger Rechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
Rechtsanwaltskammer Burgenland
Rechtsanwaltskammer Wien
UVS - Verein
Österreichische Richtervereinigung
Donau - Universität Krems
Karl Franzens Universität - Rechtswissenschaftliche Fakultät
Leopold - Franzens - Universität Innsbruck - Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Linz - Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Salzburg - Rechtswissenschaftliche Fakultät
Österreichische Institut für Menschenrechte
Universität Wien - Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Wien - Medizinische Fakultät
Universität Wien - Institut für Psychologie
Universität Wien - Grund und Integrativwissenschaftl. Fakultät - Institut für Politikwissenschaft
Universität Wien - Grund - und Integrativwissenschaftliche Fakultät - Institut für Soziologie
Johannes Kepler Universität Linz - Rechtswissenschaftliche Fakultät
Franzens Universität Graz - Medizinische Fakultät
Johannes Kepler Universität Linz - Institut für Soziologie
Johannes Kepler Universität Linz - Institut für Pädagogik und Psychologie
Johannes Kepler Universität Linz - Institut für Gesellschafts - und Sozialpolitik
Leopold - Franzens Universität Graz - Institut für Soziologie
Universität Salzburg - Institut für Politikwissenschaft
Leopold Franzens Universität Innsbruck - Medizinische Fakultät
Leopold Franzens Universität Innsbruck - Institut für Soziologie
Leopold Franzens Universität Innsbruck - Institut für Politikwissenschaft
Leopold Franzens Universität Innsbruck - Institut für Verwaltungsmanagement
Universität Wien - Sozial - und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Universität Wien - Sozial - und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät